

Veranstaltungsbedingungen

Teil I: Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover überlässt durch ihren Eigenbetrieb „Hannover Congress Centrum“ - im Folgenden HCC genannt - ihre Hallen, Säle, Räume und sonstigen Veranstaltungsflächen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen dem HCC und dem Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Veranstaltungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Veranstaltungsvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Veranstaltungsvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung.

Gegenüber gewerblichen Veranstaltern, die bereits Kunden des HCC waren, gelten die vorliegenden Veranstaltungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Veranstalter nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsergänzungen, Reservierungen

- 1.1. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Textformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Das HCC übersendet i.d.R. zwei unterschriebene Ausfertigungen des Veranstaltungsvertrages nebst Anlagen (Vertragsanlage). Der Veranstalter sendet nach Gegenzeichnung durch ihn ein Exemplar innerhalb der im Veranstaltungsvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an das HCC zurück (Vertragsannahme). Mit Eingang der Vertragsannahme bei dem HCC ist der Veranstaltungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.
- 1.2. Übersendet das HCC abweichend von Ziffer 1 noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an das HCC sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
- 1.3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.
- 1.4. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Versammlungsstätte, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag oder als Anlage zum Veranstaltungsvertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungsweg- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
- 2.2 Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HCC und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über das HCC zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- 2.3 Soweit dem Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Besucher und durch das HCC zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird. Das HCC ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die Hallen und Räume jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter

- 3.1 Vertragspartner sind das HCC als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Veranstalter als Nutzer der Versammlungsstätte. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem HCC offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber dem HCC zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von dem HCC für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch HCC.
- 3.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht das HCC die Funktion des „Veranstalters“ übernimmt.
- 3.3 Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.
- 3.4 Der Veranstalter hat das HCC vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung des HCC die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der „Organisatorischen und technischen Bestimmungen (Teil II)“ wahrnimmt.
- 3.5 Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Nutzungszeiten, Übergabe, Rückgabe

- 4.1 Die Versammlungsstätte wird für die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Zeit überlassen. Notwendige Zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau von Gegenständen werden im Veranstaltungsvertrag gesondert angegeben. In der Regel mit Beginn des Aufbaus kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem HCC unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher sowie Erfüllungsgehilfen einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem HCC verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem HCC möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.
- 4.2 Am Ende der letzten Stunde der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ist die Versammlungsstätte vom Veranstalter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch das HCC bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs durch das HCC bedarf.
- 4.3 Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungszeit eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.
- 4.4 Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass die Versammlungsstätte in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Laufzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Versammlungsstätte nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Versammlungsstätte bleibt vorbehalten.

§ 5 Nutzungsentgelte und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen

- 5.1 Das vom Veranstalter zu zahlende Nutzungsentgelt ist schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag festgelegt. Es umfasst das Nutzungsentgelt für die Versammlungsstätte, Nebenkosten und Zusatzleistungen. Werden nach Vertragsabschluss auf Anforderung des Veranstalters zusätzliche Leistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Veranstalter zu erstatten.
- 5.2 Der im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Abschlag auf das Nutzungsentgelt, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind, sofern im Veranstaltungsvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, im Voraus zu zahlen. Die Abschlagzahlung ist nach Rechnungsstellung unmittelbar zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 5.3 Das HCC ist berechtigt zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich möglicher Ansprüche wegen Beschädigung der Versammlungsstätte durch Vandalismus oder Demonstrationen gegen die geplante Veranstaltung, eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe als Vorauszahlung vom Veranstalter zu verlangen.
- 5.4 Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch das HCC innerhalb von 10 Tagen auf das Konto des HCC zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist das HCC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist das HCC berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz

der EZB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem HCC vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- 6.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Bei der Nennung des Hannover Congress Centrum auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich das Originallogo zu verwenden. Die entsprechende Vorlage wird ausschließlich zu diesem Zweck durch das HCC bereitgestellt.
- 6.2 Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des HCC bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung durch das HCC. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens HCC entgeltlich übernommen werden. Das HCC ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen. Sofern die Veranstaltung einen öffentlichen Charakter aufweist (z.B. Besuchermesse, Konzerte, Party) wird die Veranstaltung automatisch auf der Internetseite des HCC mit folgenden Informationen aufgenommen: Veranstaltungstitel, Datum, Veranstaltungsraum, Veranstalter, Telefonnummer und E-Mailadresse Veranstalter, Eintrittspreis (sofern bekannt).
- 6.3 Der Veranstalter hält das HCC unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Veranstalters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- 6.4 Das HCC ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die geplanten Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung bzw. Verteilung zu untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt Hannover bzw. des HCC befürchtet werden muss.
- 6.5 Das HCC ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.
- 6.6 Das HCC gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen beim HCC. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.
- 6.7 Bezüglich der Vorgaben für die Ausführung von Werbemaßnahmen im HCC im Bereich Schilder, Transparente, Stände etc. verweisen wir auf die entsprechenden „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ mit den diesbezüglichen Regelungen.

§ 7 Dienstplätze

Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste hat der Veranstalter in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Genehmigungen, Gebühren, Abgaben

- 8.1 Der Veranstalter ist für die Einhaltung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen sowie für die Einhaltung aller, seine Veranstaltung betreffenden, gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere die Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes.

- 8.2 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich das HCC bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten
- 8.3 Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- 8.4 Der Veranstalter ist im Rahmen der Raumnutzung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich.
- 8.5 Sofern der Veranstalter im Rahmen der Raumnutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und auch anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- 8.6 Der Veranstalter ist allein verantwortlich für:
- die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung
 - die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 8.7 Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Veranstalter kann gesondert im Veranstaltungsvertrag oder auf Verlangen des HCC nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.
- 8.8 Der Veranstalter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der Überlassung zugrundeliegenden Veranstaltung zu sein. Der Veranstalter hält das HCC in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
- 8.9 Für alle GEMA-pflichtigen Werke, die in Veranstaltungsstätten des HCC aufgeführt werden, ist die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters gegenüber dem HCC.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

- 9.1 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch das HCC.
- 9.2 Das HCC hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

- 10.1 Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache des HCC oder der von ihr eingesetzten Dienstleister.

10.2 Der schriftlichen Genehmigung bzw. Abstimmung mit/durch das HCC bedürfen deshalb

- a) der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen,
- b) der Verkauf von Tonträgern, Souvenirs, Postkarten, Sonderbriefmarken und Sonderstempeln, Münzen, Schmuck und Bekleidung etc.
- c) das Aufstellen von Dienstleistungs- und Unterhaltungsständen.
- d) die Umsetzung und Realisierung der Veranstaltungstechnik für die Veranstaltung.

Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Höhe durch das HCC veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

10.3 Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind grundsätzlich nicht gestattet und unterliegt dem in Absatz 1 benannten Absprachebedarf.

Bei Veranstaltungen auf Selbstzahlerbasis, die nicht vom Veranstalter gegen Ablösesumme selber durchgeführt werden, behält sich das HCC vor Personal- und eventuell Sachkosten nach Absprache zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.4 Die Veranstaltungstechnik, die für die Veranstaltungen zum Einsatz gebracht, bzw. realisiert wird, unterliegt einem detaillierten Abstimmungsbedarf. Hierbei steht das HCC vorrangig als Dienstleister zur Verfügung. Bei abgestimmter eingebrachter Fremdtechnik wird eine entsprechende Betreuungspauschale, die im Einzelfall festgelegt wird, fällig, die den zusätzlichen organisatorischen und Betreuungsaufwand deckt.

§ 11 Garderoben und Toilettenpersonal

11.1 Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch das HCC. Das HCC trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Karten(vor-)verkauf ist die Abgabe der Garderobe in der Regel obligatorisch. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Taschen- und Rucksackverbote, Taschenkontrollen und/oder Körperkontrollen vom HCC vorgeschrieben werden. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen und Rucksäcken oder in abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen. Es handelt sich um eine Obliegenheit des Veranstalters die Besucher seiner Veranstaltung im Rahmen des (Vor-) Verkaufs von Tickets und im Rahmen des Einlasses auf die Verpflichtung zur entgeltlichen Garderobenabgabe sowie auf die darüber hinaus gehenden Gebote/Verbote nachdrücklich hinzuweisen und die Verpflichtungen durchzusetzen. Die Einnahmen aus den Garderobenentgelten werden zur Deckung der Betriebs- und Personalkosten des HCC herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich dem HCC zu.

Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt dem HCC.

11.2 Die Besetzung der Garderobe auf Selbstzahlerbasis kann vom HCC aufgrund nicht vorhandener Wirtschaftlichkeit abgelehnt werden. Der Veranstalter erhält in einem solchen Fall ein Pauschalangebot oder kann die Garderobenbetreuung auf eigene Verantwortung und Haftung gegen eine Ablösesumme selber bewirtschaften.

11.3 Der Veranstalter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Veranstalter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt das HCC keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobengebiete. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 12 Feuerwehr und Sanitätsdienst

- 12.1 Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung ausschließlich vom HCC verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
- 12.2 Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

- 13.1 Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal muss mit der Versammlungsstätte vertraut sein und über fachkundige Räumungshelfer verfügen.
- 13.2 Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und auf dieser Grundlage vom HCC festgelegt.
- 13.3 Die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstpersonal erfolgt durch das HCC auf Kosten des Veranstalters. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt. Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht möglich.
- 13.4 Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter kann in Einzelfällen, begründet durch die Art der Veranstaltung oder den speziellen Anforderungen, an das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal nach vorheriger schriftlicher Anfrage an das HCC und nach erfolgreicher Genehmigung durch das HCC erfolgen. Absatz 2. zur Festlegung der Anzahl des zu stellenden Personals bleibt davon unberührt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- 14.1 Der Veranstalter ist verpflichtet bei Inanspruchnahme von Technik die Haus- und Veranstaltungstechnik des HCC zu nutzen. Vom HCC nicht leistbare Technik kann nach Absprache mit der Abteilung Veranstaltungstechnik des HCC von fremden Fachkräften für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 NVStättVO geleistet werden.
- 14.2 Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 NVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

§ 15 Verantwortung und Haftung des Veranstalters

- 15.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.
- 15.2 Der Veranstalter hat die vom HCC überlassenen Flächen in dem Zustand an das HCC zurückzugeben, in dem er sie vom HCC übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

- 15.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- 15.4 Der Veranstalter stellt das HCC von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen HCC als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- 15.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von
- 3.000.000,00 Euro (drei Millionen Euro) für Veranstaltungen bis 200 Personen und
 - 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro) für Veranstaltungen ab 200 Personen,
- Schäden am Gebäude und Räumlichkeiten in Höhe von
- 5.000.000,00 Euro (fünf Millionen Euro),
- erweiterte Sachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen in Höhe von
- 250.000,00 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro) für die Sachschäden durch Besucher in Höhe von
 - 50.000,00 Euro (fünfzigtausend Euro) abzuschließen und auf Anforderung dem HCC bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltung gegenüber nachzuweisen. Die Haftung des Veranstalters nach den Ziffern 1 bis 4 bleibt hiervon unberührt. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Veranstalter stellt das HCC von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese nach den vorstehenden Bestimmungen versichert sind oder vom Veranstalter hätten versichert werden müssen.

Sofern der Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Versicherungsschutz in oben genannter Form nicht nachweist, ist das HCC berechtigt die Versicherung im Interesse des Veranstalters abzuschließen und die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Als Mitglied im EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.) empfiehlt das HCC für die Veranstalterhaftpflichtversicherung den Versicherungsmakler Howden Caninenberg GmbH.

Die Versicherungsanfrage kann online über

<https://www.howden-caninenberg.de/formulare/veranstalterhaftpflicht.php>

Login: **HCC**

Passwort: **Versicherung**
erfolgen.

§ 16 Haftung des HCC

- 16.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung des HCC auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit das HCC bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.
- 16.2 Die Haftung des HCC für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- 16.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des HCC für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu

verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

- 16.4 Das HCC haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des HCC, haftet das HCC nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des HCC ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- 16.5 Das HCC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit das HCC keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch das HCC gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.
- 16.6 Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat das HCC nicht zu vertreten.
- 16.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des HCC.
- 16.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für das HCC ausgeschlossen.

§ 17 Stornierung, Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

- 17.1 Führt der Veranstalter aus einem vom HCC nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach
- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn keine Stornierungsgebühren
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %,
 - bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
 - weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 90 %

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Bei Stornierungen mit weniger als 4 Wochen Vorlauf behält sich das HCC vor, bereits bezogene bzw. bestellte Waren sowie Dienstleistungen in der Gastronomie, Technik, Personal, Equipment (z.B. Mietmobiliar, Gastronomieequipment) mit den unmittelbaren Warenwerten zum Selbstkostenpreis zusätzlich zu berechnen. Für Terminverschiebungen im Belegungsbereich Konzerte, die zu keiner Stornierung führen und realisierbar sind, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 750,00 € netto fällig.

- 17.2 Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt gemäß Ziff. 17.1 bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim HCC eingegangen sein. Ist dem HCC ein höherer Schaden entstanden, so ist das HCC berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter als Schadensersatz zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.
- 17.3 Gelingt es dem HCC, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 17.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

- 17.4 Das HCC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- a. die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
 - c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des HCC wesentlich geändert wird,
 - e. der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse Vereinigung“ durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
 - f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
 - g. der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HCC oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,
 - h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 17.5 Macht das HCC von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 17.4 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
- 17.6 Das HCC ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
- 17.7 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem HCC und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem HCC vollständig übernimmt und auf Verlangen des HCC angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Höhere Gewalt

- 18.1 Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- 18.2 Abweichend von Ziffer 1, Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für

den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über "Absage und Ausfall der Veranstaltung" der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann das HCC vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das HCC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 20.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem HCC nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom HCC anerkannt sind.
- 20.2 Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des HCC aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an das HCC abgetreten.
- 20.3 Der Veranstalter ist zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das HCC berechtigt.

§ 21 Datenverarbeitung, Datenschutz

- 21.1 Das HCC überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an das HCC übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 21.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von dem HCC zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt das HCC die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 21.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Soweit das HCC die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt das HCC von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtliche Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung.

- 21.4 Das HCC behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an bockkom@hcc.de oder telefonisch gerichtet werden an: +49 511 8113320.
- 21.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software beim HCC ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- 21.6 Das HCC verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:
- 21.7 Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- 21.8 Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- 21.9 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird das HCC auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die das HCC über ihn gespeichert hat.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 22.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2 Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland und wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahekommt.

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten mit Wirkung zum 01.07.2018. Gleichzeitig treten die Miet- und Nutzungsbedingungen vom 01.01.2013 außer Kraft.

Hannover, 28.05.2018

Veranstaltungsbedingungen

Teil II: Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Geltungsbereich

Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für das Hannover Congress Centrum (nachfolgend Betreiberin genannt). Sie sind anzuwenden, wenn für die Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/Szenenflächen genutzt oder Bühnen-, Studio-, Beleuchtungs- oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen.

Sie sind wesentlicher Bestandteil des zu Grunde liegenden Veranstaltungsvertrags. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Ordnungs- und der Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere, wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung eine besondere Gefährdung für Personen und Sachwerte ergeben kann. Der Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) hat für die vollständige Umsetzung aller an die Veranstaltung gestellten Anforderungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Inhalt

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

- 1.1 Veranstaltungsaufbau
- 1.2 Brandmeldeanlage
- 1.3 Technische Probe
- 1.4 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden
- 1.5 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

2. Verantwortliche Personen

- 2.1 Verantwortung des Veranstalters
- 2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter der Betreiberin, Veranstaltungsleiter
- 2.3 Technisches Personal / Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- 2.4 Verantwortung der Betreiberin
- 2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst
- 2.6 Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst
- 2.7 Ausübung des Hausrechts

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

- 3.1 Technische Einrichtungen der Betreiberin
- 3.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters
- 3.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan
- 3.4 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
- 3.5 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen
- 3.6 Sicherheitseinrichtungen
- 3.7 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten
- 3.8 Ausschmückungen
- 3.9 Ausstattungen
- 3.10 Requisiten
- 3.11 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle
- 3.12 Rauchverbot
- 3.13 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien
- 3.14 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Pyrotechnik
- 3.15 Laseranlagen
- 3.16 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten
- 3.17 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken
- 3.18 Arbeitssicherheit
- 3.19 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

4. Allgemeine organisatorische Absprachen und Bestimmungen

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, der Betreiberin bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) schriftlich mitzuteilen und mit ihr abzustimmen. Die Betreiberin behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die Betreiberin behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- Name und persönliche Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen/Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten). Hinweis: Ohne Genehmigung des HCC sind generell keine feuergefährlichen Handlungen/pyrotechnischen Effekte erlaubt.
- Ob Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten eingebracht werden sollen (Brandschutzklassen nach NVStättVO nachweisen)
- ob eine „technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 41 – 43 NVStättVO). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, kann die Betreiberin grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben zu Aufbauten und Materialien, die erst während des Aufbaus erkannt werden, können zu Einschränkung und u. U. zur Absage der Veranstaltung führen

1.2 Brandmeldeanlage: Die Betreiberin weist besonders darauf hin, dass in einzelnen Versammlungsräumen eine automatische Rauch-/Brandmeldeanlage installiert ist. Rauch, Nebel, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen der Betreiberin durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Betreiberin entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 1.1 (in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Betreiberin abstimmen.

1.4 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden: Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen mit festgelegter Besucherkapazität. Eine abweichende Aufplanung der Veranstaltung führt zur Änderung dieser Rettungsweg- und Bestuhlungspläne und bedarf deshalb der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Betreiberin und der Baugenehmigungsbehörde. Vor der Veranstaltung kann eine Abnahme durch die Betreiberin, die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr verlangt werden.

1.5 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben: Dauer und Kosten von möglichen Genehmigungsverfahren und Abnahmen für die Veranstaltung einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Für alle anzeige- oder genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Aufbau von fliegenden Bauten, Einsatz von Pyrotechnik, Laseranlagen) kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischer Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Kopien der Anträge/Anzeigen und der Genehmigungen/Zustimmungen sind der Betreiberin rechtzeitig, spätestens 5 Wochen vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabeln und Bühnen-, Studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.

Der Veranstalter hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Mindestlohngesetzes und der Bestimmungen zur Tariftreue, des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), des Arbeitszeitgesetzes (AZG), Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt dem Veranstalter ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der Betreiberin umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts (Taschenkarten für Notfälle u.a.) von der Betreiberin zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Betreiberin ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter hat der Betreiberin einen „entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ hat auf Anforderung der Betreiberin an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Betreiberin hat der „entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der Betreiberin, den Behörden (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

Die Betreiberin ist berechtigt, vom Veranstalter zu verlangen, dass der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 NVStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Dieser wird in diesem Fall durch eine von der Betreiberin benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt die Betreiberin mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die Betreiberin berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

2.3 Technisches Personal/Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch das technische Fachpersonal der Betreiberin bedient werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für die von ihm eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 39, 40 NVStättVO erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Der Veranstalter hat das erforderliche qualifizierte Fachpersonal der Betreiberin bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit die technischen Einrichtungen des Veranstalters von einfacher Art und Umfang sind, kann die Leitung und Aufsicht beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb gemäß § 40 Absatz 5 NVStättVO auch durch „Aufsichtführendes Personal“, das mit den technischen Einrichtungen vertraut ist, wahrgenommen werden.

2.4 Verantwortung der Betreiberin: Die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die Betreiberin die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet, den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der Betreiberin zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die Betreiberin und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die Betreiberin ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt, in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der NVStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist dem Personal der Betreiberin jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Ordnungs- und Sicherheitsdienst: Auf Grundlage einer Sicherheitsbeurteilung, die durch die Betreiberin auf Basis der Informationen zu Ziffer 1.1 vor der Veranstaltung durchgeführt wird, erfolgt bei Bedarf die Bestellung von Einlasspersonal sowie von qualifiziertem Ordnungs- und Sicherheitspersonal insbesondere zur Einlasskontrolle und zur störungsfreien Abwicklung der Veranstaltung. Die Kosten, die durch den Einsatz des Ordnungs- und Sicherheitspersonals entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters, da er durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und durch potentielle Veranstaltungsrisiken die Notwendigkeit und den Umfang gemäß § 43 Absatz 1 NVStättVO maßgeblich bestimmt. Dem Ordnungsdienst obliegen die in § 43 Absatz 3 und 4 NVStättVO festgelegten Aufgaben.

2.6 Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst: Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und Kräfte des Sanitätsdienstes werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Betreiberin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.7 Ausübung des Hausrechts: Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Betreiberin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ab, kann die Betreiberin vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen der Betreiberin: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Betreiberin bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Betreiberin eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters: Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Betreiberin beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Betreiberin anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.3 Rettungsweg- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungsweg- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungsweg- und Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Betreiberin und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Dies gilt sowohl für Sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen.

3.4 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.5 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Notfall als Rettungswege. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung und bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.6 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.7 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten: Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihm genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlösch-einrichtungen, Rauchschürzen.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.8 Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Betreiberin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Betreiberin vorlegt.

Ausschmückungen müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren).

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten **Luftballons** und sonstigen Flugobjekten muss von der Betreiberin genehmigt werden.

3.9 Ausstattungen: (Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.10 Requisiten: (Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.11 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle: sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen kein Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

3.12 Rauchverbot: Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot. Soweit keine Ausnahme vom Rauchverbot zugelassen ist, hat der Veranstalter die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Kommt es infolge eines Verstoßes gegen das Rauchverbot durch den Veranstalter oder seine Besucher oder von ihm beauftragte Servicepartner zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage, hat der Veranstalter die hierdurch entstehenden Kosten (bspw. Einsatz Feuerwehr) zu tragen.

3.13 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebraachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der NVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.14 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der Betreiberin zulässig.

3.15 Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der Betreiberin abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Betreiberin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Die zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz.

3.16 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Betreiberin zulässig.

3.17 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit einem speziellen Teppichverlegeband, das von der Betreiberin kostengünstig vorgehalten wird, erfolgen.

3.18 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Betreiberin zu melden.

3.19 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

4. Allgemeine organisatorische Absprachen und Bestimmungen

4.1 Bei der Überlassung von Räumlichkeiten im Hannover Congress Centrum ist die einmalige Grundreinigung sowie die Bestuhlung eines angemieteten Veranstaltungsraums vor der Veranstaltung enthalten. Weitere eventuell gewünschte bzw. notwendige Um- bzw. Neueinstellungen und Ergänzungen sowie zusätzliche Zwischenreinigungen und Schlussreinigungen sind im Vorfeld zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Sie werden nach Art und Umfang dem Veranstalter gemäß der festgelegten Stundensätze bzw. der Preislisten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2 Ist der Vertragspartner eine Agentur, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Provision für die Veranstaltungsvermittlung. Provisionen sind insbesondere im Voraus nachfrage- und abstimmungsbedürftig. Sie unterliegen zudem der zwingenden Voraussetzung, dass es sich bei der jeweiligen Veranstaltungsbuchung um einen der Agentur zuzuordnenden Erstkontakt handelt. Gleichzeitig besteht seitens der Agentur vor Vertragsabschluss eine entsprechende Meldepflicht bzgl. des Kunden und der im Detail geplanten Veranstaltung. Der Veranstaltungsvertrag kann erst geschlossen werden, wenn die vorgenannten Daten bzw. Informationen vorliegen.

Veranstaltungsbedingungen

Teil III. Technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen

Vorbemerkungen

Hannover Congress Centrum (im folgenden HCC genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter vom HCC, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben HCC die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden.

Inhalt

- 1 Auf- und Abbauarbeiten
- 2 Standnummerierung
- 3 Firmierung/Blendenbeschriftung
- 4 Standfläche
- 5 Erscheinungsbild
- 6 Standsicherheit
- 7 Barrierefreiheit
- 8 Bauhöhen
- 9 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände
- 10 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
- 11 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände
- 12 Standbaumaterialien, Deckenkonstruktionen
- 13 Plakate/Schilder
- 14 Teppiche, Klebeband, sonst.
- 15 Glas und Acrylglas
- 16 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume
- 17 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 18 Geländer / Umwehungen von Podesten
- 19 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten
- 20 Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz
- 21 Elektrische Installationen / Wasseranschluss
- 22 Dekorationsmaterialien
- 23 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten
- 24 Abgeschnittene Pflanzen, Bäume und Regelung zur Mitnahme von Tieren
- 25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
- 26 Leergut, Verpackungen
- 27 Rauchverbot
- 28 Aschenbehälter/-becher
- 29 Feuerlöscher
- 30 Pyrotechnik
- 31 Offenes Feuer
- 32 Laseranlagen
- 33 Nebelmaschinen
- 34 Weitere genehmigungsbedürftige Vorhaben
- 35 Kochplatten, Fritteusen, Scheinwerfer, Transformatoren
- 36 Werbemittel / Werbung
- 37 Akustische und optische Vorführungen
- 38 Musikalische Wiedergaben (GEMA)
- 39 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition
- 40 Spritzpistolen, Nitrolacke
- 41 Brennbare Flüssigkeiten
- 42 Spiritus und Mineralöle
- 43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
- 44 CE- Kennzeichnung von Produkten.
- 45 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten
- 46 Abbau des Ausstellungsstands
- 47 Arbeitssicherheit
- 48 Müllentsorgung / -trennung

1. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutz-, gewerbe- und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die technischen Richtlinien kann durch den Veranstalter, das HCC und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Standnummerierungen: Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3. Firmierung/Blendenbeschriftung: Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

4. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird vom HCC gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen das HCC infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

5. Erscheinungsbild: Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

6. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und das HCC berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

7. Barrierefreiheit: Das HCC empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

8. Bauhöhen: Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und das HCC eine schriftliche Genehmigung erteilt.

9. Genehmigungsfreie Ausstellungsstände: Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Fahrzeugschlüssel verbleiben für die Dauer der Veranstaltung im Gebäude des HCC. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie das Inertisieren der Tanks, bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

11. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände: Für alle Stände und Bauten ab 2,50 m Höhe müssen vermasste Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache dem HCC zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk vom HCC ist der Standbau freigegeben. Für die Genehmigung von:

- zwei- und mehrgeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen,
- Bauten im Freigelände,
- Sonderkonstruktionen,

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

12. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen: Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom HCC verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

13. Plakate / Schilder: Das Anbringen bzw. Befestigen von Plakaten, Schildern usw. an Wänden, Türen, Glasfronten und sonstigen Oberflächen des Gebäudes und seiner Einrichtungen ist nicht gestattet. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, bei dem HCC schriftlich zu beantragen eine selbstständig stehende Beschilderung mitzubringen und auf den allgemeinen Bewegungsflächen zu seinem Veranstaltungsraum, außerhalb von Fluchtwegen oder sonstigen gesperrten Flächen, aufzustellen. Alle vom Veranstalter oder dessen Beauftragten eingebrachten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar sein und sind nicht versichert.

14. Teppiche, Klebeband, Sonstiges: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Veranstalter/Aussteller oder deren Erfüllungsgehilfen (Dienstleiter, Messebauer) hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahren entstehen. **Zum Fixieren darf nur folgendes Klebeband verwendet werden: Gaffer-Tape, Allcolor, Typ 690 oder Doppelseitiges Verlegeband mit Gewebeträger, Fixxum, 233PO2SL,** das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

15. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ sowie die „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

16. Besprechungsräume, Aufenthaltsräume: Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

17. Ausgänge, Rettungswege, Türen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mindestens nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 Meter betragen. Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV-Vorschrift 8 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

18. Geländer/Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 0,90 m hoch sein und eine Horizontallast am Handlauf von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

19. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Ausgenommen ist der, östlich an der Niedersachsenhalle gelegene, Gartengang. Dieser darf, zum Schutz des Fußbodens, nicht mit schweren Lasten und Hubwagen befahren werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

20. Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch das HCC oder durch das HCC beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Bitte nutzen Sie das entsprechende Bestellformular des Ausstellerkatalogs.

21. Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die vom HCC selber oder von zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch das HCC zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128, DGUV Vorschrift 3 und ICE 60364-7-711.

22. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten (z. B. Drohnen) in der Halle und im Freigelände muss durch den Veranstalter und vom HCC genehmigt werden. Ein Betrieb von Drohnen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Besuchern ist grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Im Fall einer Genehmigung müssen die Regeln zum Fliegen einer Drohne nach der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ (Bundesgesetzblatt Teil I 2017Nr. 17 vom 06.04.2017) eingehalten werden

24. Abgeschnittene Pflanzen, Bäume und Regelung zur Mitnahme von Tieren: Pflanzen dürfen nur in frischem, grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis zu etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. **Laub- und Nadelgehölze** dürfen ansonsten nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Das Mitbringen von Tieren bei Veranstaltungen, oder die Durchführung von Veranstaltungen mit Tieren, bedürfen gesonderter Absprache unter Würdigung der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzes und Seuchengesetzes sowie der entsprechenden hygienerechtlichen Bestimmungen. Entsprechender Zusatzaufwand, wie Sonderreinigungen und Genehmigungs-einholung gehen zu Lasten des Veranstalters.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

26. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

27. Rauchverbot: In der Veranstaltungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

28. Aschenbehälter/Aschenbecher: in den Hallen herrscht ausdrückliches Rauchverbot, im Freigelände muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

29. Feuerlöscher: Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen. Das HCC, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

30. Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen müssen vom HCC zuvor genehmigt werden. Bei Einsatz von Pyrotechnik auf dem Gelände vom HCC ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

31. Feuer, Kerzen: Offenes Feuer, Kerzen und Brennpasten in Messe- und Ausstellungsständen sind verboten.

32. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem HCC abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des

Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem HCC vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

33. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung vom HCC erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

34. Weitere genehmigungsbedürftige Vorhaben: Die Verwendung von Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung durch das HCC und evtl. zuständigen Behörden möglich.

35. Kochplatten, Fritteusen, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Nach Vorgabe der Feuerwehr ist der Betrieb von Fritteusen im Gebäude des HCC nicht gestattet.

36. Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nicht gestattet.

37. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

38. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL und Künstlersozialabgabe (KSK)): Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und der KSK sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

39. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

40. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

41. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt.

42. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Gas, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

43. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch das HCC ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

44. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

45. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien oder der NVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch das HCC. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

46. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Standbaumaterialien werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der

Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Müll für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zeiten (insbesondere Aufbau-/Abbauzeiten) ist der Veranstalter verantwortlich. Verstöße/Mehraufwand werden gegenüber dem Veranstalter hilfsweise dem Verursacher oder gegebenenfalls dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem HCC gemeldet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert. Eine Haftung des HCC wird ausgeschlossen.

47. Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen müssen bei Bedarf auch nur kurzzeitig abgesperrt und gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, sodass eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim HCC zu melden.

48. Müllentsorgung und -trennung: Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallende Abfälle bitten wir die Aussteller, die Abfälle nach Müllfraktionen getrennt in die hierfür zur Verfügung gestellten Sammelcontainer zu werfen. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Ein unverhältnismäßig hohes Abfallvolumen entsorgen wir gegen Gebühr. Dies gilt ebenso für den Fall, dass vom Aussteller Sondermüll zurückgelassen wird. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrweg-Materialien zum Einsatz kommen.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar, unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich das HCC entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr bitten wir wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind essbare Geschirre Lebensmittel, und aus ethischen Gründen ist Ihre Verwendung nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das HCC.

Veranstaltungsbedingungen

Teil IV. Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern während ihres Aufenthalts in den Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Hannover Congress Centrum – im folgenden HCC genannt – ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen des HCC oder seiner Pächter und seiner Veranstalter gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In allen Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover besteht grundsätzlich **Rauchverbot**, dies gilt auch für E-Zigaretten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom HCC und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen: Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,00 angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Waffen sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art
- Gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheits-schädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray, Deodorant und Parfüm
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne Genehmigung des Veranstalters
- Tiere

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des HCC, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch das HCC entschieden wird.